

Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich

vom 7. Februar 2017 (Stand 1. Juli 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾
und Artikel 4 Buchstabe h und i des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²⁾

beschliesst:

Art. 1 *Anwendbare Vorschriften* *a. MuKE n Basimodul*

¹ Für die Energieverwendung im Gebäudebereich gelten Teile A bis P des Basimoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014, mit folgenden Ergänzungen:

- a. Beim Systemnachweis sind für Standorte, die unter 800 m ü. M. liegen, die Daten der Klimastation Luzern oder für Standorte über 800 m ü. M. die Daten der Klimastation Engelberg zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert $Q(h,li)$ für eine Jahresmitteltemperatur von 8.5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert bzw. erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts $P(h,li)$ erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8 °C (Art. 1.7 Abs. 3);
- b. Die Höhenkorrektur für die Klimastation Engelberg beträgt 2 kWh/m² (Art. 1.23 Abs. 3);
- c. Die Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung beträgt Fr. 1 000.– pro nicht realisiertem kW Leistung (Art. 1.28).

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 710.1

Art. 2 *b. MuKE Module*

¹ Es gelten überdies die folgenden Module der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014:

- a. Modul 3 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder);
- b. Modul 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen);
- c. Modul 7 (Ausführungsbestätigung);
- d. Modul 11 (Wärmedämmung/Ausnützung).

Art. 3 *Bezug der Mustervorschriften*

¹ Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014, können im Internet³⁾ eingesehen oder beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement bezogen werden.

Art. 4 *Stand der Technik*

¹ Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann diejenigen Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen bezeichnen, welche im Kanton nicht als Stand der Technik gelten.

Art. 5 *Zuständigkeiten*
a. Kanton

¹ Der Regierungsrat:

- a. erlässt die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;
- b. bewilligt das jährliche Förderprogramm und erlässt die zugehörigen Bestimmungen.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a. führt eine Energiefachstelle;
- b. stellt die Kommunikation und die Koordination mit den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sicher;
- c. erarbeitet die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;

³⁾ <http://www.energie-zentralschweiz.ch> >Vollzug >Obwalden >MuKE >MuKE 2014 Zusammenfassung (4 Seiten) > MuKE 2014 (98 Seiten)

- d. bewilligt im Einzelfall Beiträge gemäss Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes⁴⁾.

Art. 6 *b. Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Erarbeitung und den Erlass der Grundlagen für die kommunale Energiepolitik zuständig und vollziehen die Bestimmungen betreffend den Energiebereich bei Bauten und Anlagen.

² Handelt es sich um baubewilligungspflichtige Vorhaben, erfolgt die Prüfung sowie die Gewährung von Ausnahmen im Rahmen der MuKE jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 6a * *Verwendung der Ersatzabgabe*

¹ Die Ersatzabgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c dieser Ausführungsbestimmungen sind von den Einwohnergemeinden zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Kantons zu verwenden.

² Die Einwohnergemeinden können die Verwaltung und Verwendung der Ersatzabgaben alleine oder mit anderen Einwohnergemeinden zusammen besorgen, oder Dritten übertragen.

³ Die Rechnungs- bzw. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinden beaufsichtigen die Erhebung und die Verwendung der Ersatzabgaben.

Art. 7 *Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private und private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Sie erteilen den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüfen periodisch deren Tätigkeiten.

Art. 8 *Projektnachweis*

¹ Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der betreffenden Einwohnergemeinde auf Verlangen hin ein Projektnachweis einzureichen, mit welchem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kantonen eingehalten werden.

⁴⁾ GDB 710.1

² Der Projektnachweis ist sowohl von der Bauherrschaft als auch von der projektverantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Art. 9 Wärmedämmung

¹ Im Sinne der Massnahme G5 des Energiekonzepts 2009 wird für Bauten, die den zertifizierten Standard Minergie P oder Minergie P Eco erfüllen, die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nicht berücksichtigt.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2017, 8

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Geändert durch:

- Nachtrag vom 10. März 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (OGS 2020, 6)

Aufgehobener Erlass:

AB über die Energieverwendung im Gebäudebereich vom 17. Mai 2011 (OGS 2011, 30)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.02.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 8
10.03.2020	01.07.2020	Art. 6a	eingefügt	OGS 2020, 6

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	07.02.2017	01.01.2018	Erstfassung	OGS 2017, 8
Art. 6a	10.03.2020	01.07.2020	eingefügt	OGS 2020, 6